

In der Parteigerichtssache

des Herrn A aus F

-Antragsteller-

g e g e n

den CDU-Stadtbezirksverband F-F,

vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn P aus F und Herrn P aus F

-Antragsgegner-

wegen Einstweiliger Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Januar 1992 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem die Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer in der Hauptsache mit umgekehrtem Rubrum - CDU-BPG 9/91 (R) - mit Schriftsatz vom 07. Dezember 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 10. Dezember 1991, die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf einen zivilrechtlichen Vergleich zwischen den Verfahrensbeteiligten zurückgenommen haben. Die schriftliche Rücknahme eines Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig (§ 21 PGO), was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens in der Hauptsache geführt hat. Daher besteht auch kein Rechtsschutzinteresse mehr für eine Entscheidung über die beantragte Einstweilige Anordnung. Deshalb war auch dieses Verfahren einzustellen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen ( § 43 Abs. 1 und 2 PGO).